

ADVO-MEDIATION: Vorschlag zur Vereinbarung einer Mediation
Fassung: 1.1.2009

Mediationsvertrag

zwischen

[Vorname, Name, Adresse]

und

[Vorname, Name, Adresse]

nachfolgend gemeinsam als „Parteien“ bezeichnet,

sowie

[Vorname, Name, Adresse] .

nachfolgend „Mediator“ genannt,

wird der folgende Mediationsvertrag über die Bedingungen der Mediation geschlossen:

Gegenstand der Mediation:

1. Absichts- , Grundsatz- und Unterwerfungserklärung

Die Mediation dient den Parteien dazu, außergerichtlich, freiwillig und selbstverantwortlich eine verbindliche Vereinbarung zu erarbeiten, die zur fairen Lösung ihres Konfliktes dient. Jeder Partei vertritt ihren eigenen Standpunkt und erklärt sich bereit, auch den Standpunkt der anderen Partei zu hören und sich damit ernsthaft auseinanderzusetzen. Die Parteien erklären hiermit ferner, dass sie sich den

➤ **Verfahrensregeln von ADVO-MEDIATION unterwerfen (siehe www.goadvo.de)**

Die Verfahrensregeln von **ADVO-MEDIATION** sind Bestandteil dieses Vertrages und ergänzen die nachfolgende Vereinbarung unabhängig einer ausdrücklichen Bezugnahme oder Verweisung darauf.

2. Rolle und Aufgaben des Mediators

- 1) Der Mediator ist unabhängig. Er verpflichtet sich zu absoluter Objektivität, und Allparteilichkeit und versichert, keine der Parteien in der Streitigkeit vertreten zu haben oder künftig zu vertreten. Er versichert ferner, dass er keiner der Parteien in beratender Funktion zur Verfügung stand und künftig auch nicht in dieser Sache zur Verfügung stehen wird.
- 2) Der Mediator vermittelt zwischen den Parteien und hat hinsichtlich des Konfliktes keine Entscheidungskompetenz. Er berät die Parteien rechtlich nicht. Bei offensichtlichem Beratungsbedarf weist der Mediator die Parteien auf die Notwendigkeit einer anwaltlichen Beratung hin, sofern sie anwaltlich nicht bereits vertreten sind.
- 3) Der Mediator erläutert, leitet und strukturiert das Mediationsverfahren. Er bestimmt dessen Ablauf nach den Verfahrensregeln von **ADVO-MEDIATION**. Er unterstützt die Parteien bei dem Bemühen, eine Vereinbarung zur Beilegung des Konflikts zu schließen.

3. Rolle und Aufgaben der Parteien

- 1) Die Parteien bemühen sich um einen Konsens. Die Parteien sind gewillt, während der Mediation offen und fair miteinander zu verhandeln. Die Parteien nehmen persönlich an den Mediationssitzungen teil, wenn der Mediator eine Sitzung anberaumt. Wählt der Mediator ein schriftliches Verfahren, so wirken die Parteien daran konstruktiv mit, indem sie sich auf entsprechende Aufforderung des Mediators zeitnah schriftlich erklären, und vom Mediator angeforderte Urkunden und sonstige Beweismittel vorlegen.
- 2) Die Parteien verpflichten sich, im Mediationsverfahren alle Informationen, die für eine Einigung erheblich sind, offenzulegen. Dies gilt auch in Bezug auf eigene Erwerbs- und Vermögensverhältnisse, soweit dies nach vom Mediator für erforderlich gehalten wird.

4. Rechtswirkungen der Mediationsvertrages – Weitere Erklärungen der Parteien

1) Haben die Parteien in der Mediationsangelegenheit noch keine rechtliche Schritte eingeleitet, so erklären sie hiermit ,

- **dass davon bis zu Ende des Mediationsverfahrens abgesehen wird, und eine Berufung auf die Einrede der Verjährung bis zum Ablauf des Kalenderjahres in dem das Mediationsverfahren stattgefunden hat, nicht erfolgen darf, sofern bei Einleitung des Mediationsverfahrens nicht bereits Verjährung eingetreten ist.**

2) Haben die Parteien bereits rechtliche Schritte (behördliches Verfahren, Klage) eingeleitet, so erklären sie hiermit:

- **dass ein evt. anhängiges gerichtliches oder behördliches Verfahren für die Dauer der Mediation als unterbrochen gilt.**

- 3) Haben die Parteien die Vollstreckung einer titulierten Forderung durch Vollstreckungsbehörden in die Wege geleitet, so erklären sie hiermit:

➤ **den Verzicht auf eine Rechtsausnutzung des der Vollstreckung zugrundeliegenden Vollstreckungstitels und das Ruhen während der Dauer des Mediationsverfahrens.**

- 4) Die Parteien verpflichten zur Herstellung der Rechtswirkungen von Ziff 4. 3 den Gerichten bzw. Behörden das Original oder eine beglaubige Abschrift des geschlossenen Vertrages zuzuleiten. Der Mediator ist dazu ebenfalls berechtigt. Anwaltliche Vertreter der Parteien sind berechtigt, Abschriften durch einen unterzeichneten Beglaubigungsvermerk zu beglaubigen.
- 5) Während des Mediationsverfahrens verpflichten sich die Parteien keine neuen gerichtlichen / behördlichen Schritte einzuleiten. Ausnahme bildet die Wahrung einer Rechtsposition, bei der die Gefahr einer Rechtsverwirkung durch das Mediationsverfahren nicht wirksam begegnet werden kann.

4. Weitere Verfahrensregeln

- 1) Mediationssitzungen finden in der Regel nur im Beisein aller Konfliktpartner und im Falle deren anwaltlicher Vertretung im Beisein ihrer statt. Einzelgespräche zwischen dem Mediator und einer Partei finden nur statt, wenn beide Parteien damit einverstanden sind. Die Parteien garantieren, dass mindestens eine anwesende Person autorisiert ist, eine Vereinbarung zur Beendigung der Angelegenheit abzuschließen.
- 2) Die Parteien nehmen freiwillig an dem Mediationsverfahren teil. Sie haben jederzeit das Recht, das Mediationsverfahren abubrechen. Der Mediator kann das Verfahren ebenfalls jederzeit abbrechen, wenn nach seiner begründeten Meinung eine Partei nicht im guten Glauben handelt und z.B. falsche oder unvollständige Informationen gibt oder wenn nach seiner Auffassung die Fortsetzung der Mediation nicht sinnvoll ist.
- 3) Im Falle des Abbruches (vgl. Ziff 4.2) gilt das Mediationsverfahren als beendet.
- 4) Der Inhalt der Mediationsgespräche ist vertraulich. Alle Informationen, die der Mediator erhält, fallen unter seine Verschwiegenheitspflicht. Die Parteien verpflichten sich, die im Mediationsverfahren erhaltenen Informationen, Arbeitsdokumente, Protokolle etc. nicht zum Nachteil der anderen Partei zu verwenden und diese ohne Zustimmung der anderen Partei in einem folgenden Gerichtsverfahren zu verwenden. Der Mediator fertigt zu seiner eigenen Information Protokolle an, für die kein Einsichtsrecht der Parteien besteht.
- 5) Die Parteien benennen den Mediator in einem folgenden gerichtlichen Verfahren oder in einem Schiedsverfahren nicht als Zeugen.
- 6) Das Mediationsverfahren soll zügig durchgeführt werden. Die Parteien verpflichten sich, Mediationsterminen oberste Priorität einzuräumen. Erforderliche Termine werden allseitig abgestimmt, dazu unterbreitete der Mediator den Parteien Terminvorschläge.

5. Vergütung des Mediator – Grundsätze und Gebührenhöchstgrenzen

- 1) Die Parteien schulden dem Mediator für seine Tätigkeit unabhängig vom Ausgang und der Dauer der Mediation eine übliche Vergütung unter Beachtung der in den Regeln des Verfahrens von **ADVO-MEDIATION** festgelegten Gerührenhöchstgrenzen. Sind in gerichtlichen/behördlichen Verfahren der durch das Mediationsverfahren vorgebeugt oder das durch das Mediationsverfahren ersetzt werden soll, bestimmte Festbeträge oder ein bestimmter Betragsrahmen vorgesehen, so ist Obergrenze der Gebühren die für einen Anwalt geltende Höchstgrenze der gesetzlichen Rahmenbeträge oder der gesetzliche Festbetrag zzgl. MwSt. Diesen Gebühren ist ein angemessener für die aussergerichtliche Einigung anzusetzenden Gebührenbetrag hinzuzurechnen. Soweit das anwaltliche Gebührenrecht hierfür keine Regelung enthält darf eine weitere Rahmengebühr oder ein Festbetrag zzgl. MwSt. in Ansatz gebracht werden. Barauslagen, Reisekosten und Abwesenheitsgelder zzgl. MwSt. können die Gebührenhöchstgrenzen m Einzelfall erhöhen, soweit sie tatsächlich angefallen sind.
- 2) Die Parteien tragen Honorar und Auslagen des Mediator (incl. MwSt.) zur Hälfte haften jedoch für die Zahlung gesamtschuldnerisch
- 3) Über die Vergütung wird eine gesonderte Vergütungsvereinbarung abgeschlossen.
- 4) Im Falle von Meinungsverschiedenheiten über die Zulässigkeit einer Gebührenvereinbarung gem. Ziff 5.1 führen die Parteien ein Clearing durch **GOADVO** durch.

6. Schlussbestimmungen

Ist eine der Bestimmungen des Mediationsvertrages nichtig oder unwirksam, so gilt der Vertrag im übrigen. Die Beteiligten (Parteien und Mediator) sind in diesem Falle verpflichtet, an die Stelle der nichtigen/unwirksamen Bestimmung eine solche zu setzen, die dem Sinn der nichtigen/unwirksamen Bestimmung am weitesten entspricht.

Die Parteien:

[Ort, Datum] [Ort, Datum]

[Vorname, Name] [Vorname, Name]

Der Mediator:

[Ort, Datum]

[Vorname, Name]